

ZH_OBERGERICHT SB130119 vom 5. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130119

FR: ZH_OBERGERICHT SB130119 du 5 juillet 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130119 del 5 luglio 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 14. November 2012 sprach das Bezirksgericht Zürich den Beschuldigten der Widerhandlungen gegen das BG über Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG sowie im Sinne von Art. 120 Abs. 1 lit. e AuG in Verbindung mit Art. 90 lit. c AuG schuldig und bestrafte ihn mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 5 Monaten sowie einer Busse von Fr. 500.–. Gleichzeitig wurde der teilbedingte Vollzug von 8 Monaten und 2 Wochen der mit Urteil des Strafgerichts des Kantons Schwyz vom 29. Mai 2009 ausgefallenen Freiheitsstrafe von 14 Monaten und 2 Wochen widerrufen. Vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB und der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB wurde der Beschuldigte freigesprochen (Urk. 51 S. 43).

E. 2

Gegen das Urteil, das am gleichen Tag mündlich eröffnet wurde (Prot. I S. 16), liess der Beschuldigte am 23. November 2012 Berufung anmelden (Urk. 47). Am 1. März 2013 folgte seine Berufungserklärung (Urk. 52). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des

- 5 - vorinstanzlichen Urteils (Urk. 59). Die Geschädigte B._____ liess sich nicht vernehmen.

E. 3

Der Beschuldigte beschränkte seine Berufung auf die Schuldsprüche wegen Widerhandlungen gegen das AuG, die Frage des Widerrufs sowie die Kostenfolgen. Die Freisprüche vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB und der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Dispositiv-Ziffer 2) sind somit in Rechtskraft erwachsen, was vorab mit Beschluss festzustellen ist.

E. 4

Da der Beschuldigte vollumfänglich freizusprechen ist, sind die Voraussetzungen für einen Widerruf der mit Urteil des Strafgerichts des Kantons Schwyz vom 29. Mai 2009 ausgefallenen teilbedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten und 2 Wochen nicht gegeben. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziffer 6) zu bestätigen. Die Kosten der Untersuchung sowie des erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens sind sodann auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO; Art. 428 StPO). Für die unschuldig erlittene Haft von 130 Tagen ist dem Beschuldigten im Einklang mit der Praxis des Bundesgerichts eine Genugtuung von Fr. 15'000.– zuzusprechen (vgl. BGE 6B_574/2010 vom 31. Januar 2011 E 2.3). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.